

RS Vwgh 1986/9/16 85/14/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1986

Index

Faktische Amtshandlung, VwGG

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §143 Abs3

BAO §171 Abs1 litc

BAO §48a

B-VG Art20 Abs3

Rechtssatz

Von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht ist alles umfaßt, was Rückschlüsse auf die dem Arzt in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse zuläßt. Dies gilt auch für Belege wie zB Honorarnoten-Durchschriften, soweit sie solche Geheimnisse offenbaren. Der Arzt darf Belegteile, deren Kenntnis zu einem Bruch des Ärztegeheimnisses führen könnte, gegenüber Organen der Abgabenbehörde abdecken.

Schlagworte

ÄrztegeheimnisÄrztegeheimnis BerufsgeheimnisBerufsgeheimnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985140007.X05

Im RIS seit

28.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>